

Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
Lehrbeauftragter an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden
Nordstraße 27
63584 Gründau
Tel. 06051 – 18979
Fax. 06051 – 18937
ra-uffeln@t-online.de
www.kanzlei-uffeln.de

Kassenprüfung und Revision in gemeinnützigen Vereinen

I. Rechtslage

Wer im Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 – 89 BGB) eine Bestimmung über die Kassenprüfung und/oder Revision sucht, der sucht vergebens.

Im Gegensatz zum Genossenschaftsrecht (§ 53 GenG):

§ 53 GenG (*Zweijährliche oder jährliche Pflichtprüfung*)

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Mitgliederliste in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro übersteigt, muß die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.*
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden*

gibt es im Vereinsrecht keine verbindliche Regelung hinsichtlich Art und Weise sowie Umfang und Tiefe von Kassenprüfung und/oder Revision.

Allenfalls wird man einmal in einer Vereinssatzung eine Bestimmung zur Kassenprüfung :

SATZUNGSBESTIMMUNG KASSENPRÜFUNG

Die Kasse ist am Jahresende abzuschließen. Danach prüfen die Kassenprüfer den Jahresabschluß und haben einen Prüfungsvermerk anzubringen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

finden. Aus solchen oder ähnlichen Bestimmungen läßt sich aber noch nicht entnehmen,

- in welcher Art und Weise
- in welchem Umfang und in welcher Tiefe

Kassenprüfer / Revisoren den Jahresabschluß und die Bücher des Vereins prüfen können und dürfen.

Auch läßt sich aus solchen Bestimmungen natürlich nicht entnehmen, was passiert und wie sich ein Schatzmeister / Vorstand zur Wehr setzen kann, wenn Kassenprüfer / Revisoren ihre Prüfungstätigkeit sehr weit erstrecken und dem Vorstand sprichwörtlich „ ins Handwerk pfuschen “ durch umfangreiche Kontrollanfragen und Kritiken zu allen nur möglichen Geschäftsvorfällen.

Etwas präziser sind in der Regel die Satzungen und Ordnungen von Dach-, und Fachverbänden.

§ 4 der Finanzordnung des Landessportbundes Hessen e.V. in der aktuellen Fassung bestimmt :

§ 4 Finanzordnung Isb h Revisoren

- (1) Der Sportbundtag wählt neun Revisoren. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Zeit und Umfang der Prüfung bestimmt der von den Revisoren aus ihrer Mitte gewählte Obmann im Einvernehmen mit den Revisoren. Der Obmann der Revisoren berichtet im Sportbundtag bzw. im Hauptausschuß. Die Revisoren können Prüfgruppen bilden.**
- (2) An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Revisoren beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe sowie auf Beteiligungen des Isb h. Die Revisoren sollen darüber hinaus im Bereich der Wirtschaftlichkeit gegenüber den Organen des Isb h beratend tätig sein.**
- (3) In jedem Geschäftsjahr sind mindestens drei Prüfungen vorzunehmen, von denen zwei vorher anzuzeigen sind.**
- (4) Aufgrund des beim Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuß abzugebenden schriftlichen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden. Der schriftliche Prüfungsbericht sollte mit der Einladung zum Sportbundtag bzw. Hauptausschuß vorgelegt werden.**
- (5) Die Revisoren sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen, in denen der Bericht der Revisoren behandelt wird, teilzunehmen.**

Eine Revisionsklausel wie § 4 FinO Isb h räumt den Revisoren einen umfangreichen Prüfungsraum ein. Art und Weise, Umfang und Tiefe der Prüfungen (vorangemeldete Prüfungen , ad hoc Prüfungen) können die Revisoren selbst bestimmen.

Regelfall in der Vereinspraxis ist aber der Fall, daß in einer Satzung lediglich eine Bestimmung enthalten ist, daß Kassenprüfer / Revisoren zu wählen sind. Mehr steht in den Vereinssatzungen meist nicht.

Damit sind , wenn Kassenprüfer / Revisoren ihren Prüfungsauftrag Ernst nehmen und sich nicht darauf beschränken lediglich einmal im Jahr, wenn die Mitgliederversammlung ansteht „ zu prüfen “ bisweilen Konflikte im Verein – wie oben beschrieben – vorprogrammiert. Kein Schatzmeister / Kassierer läßt sich gerne von Kassenprüfern / Revisoren sagen, er habe Sachverhalte falsch, zu spät oder nicht verbucht.

Kein Schatzmeister / Kassierer läßt sich gerne von Kassenprüfern / Revisoren sagen, daß er nicht in vollem Umfange sparsam mit den Finanzen des Vereins umgegangen ist.

Umgekehrt empfinden es Kassenprüfer / Revisoren als Brüskierung, wenn Informations- und Auskunftsbegehren, Begehren auf die Vorlage von Büchern, Vereinskorrespondenz, Rechnungen, Kassen etc. vom Schatzmeister / Vorstand nicht erfüllt werden, man die Kassenprüfer / Revisoren unbewußt/ bewußt „ dumm hält “, damit ja in der Mitgliederversammlung von diesen der Antrag auf Entlastung gestellt wird.

Da es im Vereinsrecht meist keine festen Bestimmungen und Ordnungen zum Thema Kassenprüfung / Revision gibt, sind die nachfolgenden Ausführungen eines langjährigen Vereinskassenprüfers und Verbandsrevisors natürlich auch nicht als BIBEL der Kassenprüfung / Revision in gemeinnützigen Vereinen zu sehen, sie sollen vielmehr Kolleginnen und Kollegen Kassenprüfern / Revisoren eine Arbeitshilfe in der täglichen Praxis sein. Für Kritik und Anregungen bin ich stets dankbar, zumal auch ich nach langer Suche in der Literatur keine „ Arbeitsanleitung für die Tätigkeit von Kassenprüfern / Revisoren in gemeinnützigen Vereinen “ finden konnte mit Ausnahme des Werkes eines Schweizer Kollegen (Bernhard Madörin, Handbuch zur Revision und Buchhaltung (HRB), Basel und Frankfurt am Main 1998, ISBN 3.7190-1726-5)

II.

Rechenschafts-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten des Vereinsvorstandes

Mancher Kassenprüfer/Revisor wird sich bei Beginn seiner Tätigkeit fragen :

Wie umfangreich muß den die Vereinsbuchführung sein ?

Was muß unser Schatzmeister alles aufzeichnen, aufbewahren ?

Müssen wir im Verein bilanzieren, oder reicht eine Einnahme- / Überschußrechnung aus ?

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes eines gemeinnützigen Vereins finden nach § 27 Abs. 3 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Und dort gibt es einen § 666 BGB, der wie folgt lautet:

§ 666 BGB Auskunfts – und Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

Auftragnehmer sind hier die Mitglieder des Vorstandes, die zuvor in einer Mitgliederversammlung in ihr Amt von dieser – dem Auftraggeber – gewählt worden sind.

Der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Vereins in der Regel jährlich auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist der Vorstand auf der Grundlage des § 666 BGB aber auch den von der Mitgliederversammlung zur **Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes gewählten Kassenprüfern / Revisoren**.

Der Anspruch der Kassenprüfer / Revisoren auf Auskünfte durch den Vorstand, den Schatzmeister etc. ergibt sich

- a. aus der Berufung der Kassenprüfer / Revisoren mit dem Auftrag die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen (Beschuß Mitgliederversammlung)
- b. aus § 666 BGB, wobei die Kassenprüfer / Revisoren ihrerseits wiederum gem. § 666 BGB der Mitgliederversammlung des Vereins – ihrem Auftraggeber – auskunfts- und rechenschaftspflichtig sind über die vorgenommenen Prüfungshandlungen.

Der Umfang der Rechenschaftspflicht des Vorstandes ergibt sich aus § 259 BGB:

§ 259 BGB Umfang der Rechenschaftspflicht

- (1) *Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder Ausgaben enthaltene Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.*
- (2) *Besteht Grund zu der Annahmen, dass die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.*
- (3) *In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht*

Der Vorstand des Vereins erfüllt seine **privatrechtliche** Auskunfts –und Rechenschaftspflicht gem. § 27 Abs. 3 BGB i.V.m. §§ 666, 259 dann, wenn

Erfüllung Rechenschaftspflicht

Einnahmen und Ausgaben in einem verständlichen, übersichtlichen, einer Nachprüfung ermöglichenden Bericht (RG JW 1901,662) vorgelegt werden, so daß dieser ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen überprüfbar ist. Verkehrsübliche Belege sind vom Vorstand vorzulegen.

Eine **öffentlich – rechtliche** Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft ergibt sich für gemeinnützige Vereine aus § 63 Abs. 3 Abgabenordnung (AO):

§ 63 III AO

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Der Vorstand muß – bei einem gemeinnützigen Verein – der Finanzverwaltung nachweisen, daß seine tatsächliche Geschäftsführung auch den gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernissen der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) entspricht. Er hat - um einer eigenen Haftung zu entgehen – darauf zu achten, daß es zu keinen Mittelfehlverwendungen (krassester Fall: Ausgleichung von Verlusten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes mit Einnahmen aus dem ideellen Bereich) kommt und sich der Verein dem Finanzamt gegenüber vollständig und umfassend erklärt (keine zweite „ Schwarzgeld-Buchhaltung “).

Der Verein kann - steuerlich – weiter verpflichtet sein Aufzeichnungen zu machen, und zwar:

- Aufzeichnungen gem. § 143 AO (Aufzeichnungen des Wareneingangs)
- Aufzeichnungen gem. § 144 AO (Aufzeichnungen des Warenausgangs)
- Aufzeichnungspflicht für Lieferungen und Leistungen gem. § 22 UStG
- Aufzeichnungen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme – Überschuß – Rechnung)
- Aufzeichnungspflicht gem. § 41 EStG (Lohnkonto)

Zentrale Bestimmungen in der Abgabenordnung – und auch eine Leitschnur für die Prüfhandlungen der Kassenprüfer / Revisoren – sind die §§ 146, 147 AO, in denen Ordnungsvorschriften für die Buchführung, Aufzeichnungen, Aufbewahrung von Unterlagen enthalten sind.

Hieraus ist ersichtlich, daß der Vorstand / der Schatzmeister eines gemeinnützigen Vereins umfassende Rechenschafts-, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten hat, die sämtlich Ansatzpunkte liefern für Prüfungshandlungen durch Kassenprüfer und Revisoren.

III. Kassenprüfer vs. Revisoren

Umgangssprachlich werden im Vereinsleben die Begriffe

Kassenprüfer
Rechnungsprüfer
Revisor

meist für die Beschreibung der gleichen Tatbestände verwandt. In Vereinen findet man selten Revisoren. In Verbänden weniger Kassenprüfer und Rechnungsprüfer. In der juristischen Literatur werden vielfach die Begriffe auch unisono verwendet.

Kassenprüfer / Rechnungsprüfer

sind in der Vielzahl der Fälle Prüfer, denen die Prüfung der Übereinstimmung zwischen Einnahme- und Ausgabelegen und des Kassenbestandes obliegt.

Vielfach ist dies aber nicht klar, da sich weder aus der Satzung, noch aus sonstigen Ordnungen und Beschlüssen des Vereins eine konkrete Definition des Prüfungsumfanges ergibt. Kassenprüfung ist – dies ergibt sich aus dem Begriff bereits selbst auf die „ **Vergangenheit** “ angelegt. In einer retrospektiven Betrachtung prüfen Kassenprüfer/Rechnungsprüfer in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen angemeldet oder unangemeldet bereits abgeschlossene Buchungsfälle. Im Lichte des hier gewählten „ weiten Ansatzes “ wird eine Beschränkung der Prüftätigkeit auf die v.g. Aufgaben nicht vertreten, zumal in der Vielzahl der Fälle im Vereinsleben auch Haushaltspläne vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung beschlossen werden und auch diesbezüglich Prüfungshandlungen von den Rechnungsprüfern / Kassenprüfer gefordert werden und hier über die reine Belegprüfung hinaus Prüfungshandlungen ausdrücklich auch gewollt sind.

Revisoren

haben umfassende Prüfrechte bei der Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes. Sie können angemeldet und unangemeldet prüfen. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen. Der Vorstand ist verpflichtet die Erfüllung der Pflichten der Revisoren zu erleichtern, Auskunfts- und Belegvorlagebehren zu entsprechen. „ Mauert “ der Vorstand, dann können die Prüfer ggf. mit einer Verpflichtungsklage die Vorlage von Belegen und Unterlagen gerichtlich durchsetzen. Schweigerechte / Zeugnisverweigerungsrechte hat der Vorstand gegenüber den Revisoren nicht.

Im Gegensatz zur Kassenprüfung / Rechnungsprüfung erfolgt die Revision **retrospektiv** (nach hinten – Prüfung abgeschlossener Vorgänge) **und zukunftsorientiert** (Begleitprüfung, Prüfung laufender Geschäftsvorfälle etc.). Zu unterscheiden ist die Revision von der **organinternen Selbstkontrolle**. Selbstkontrolle geschieht in Vereinen / Verbänden durch das Geschäftsführungsorgan (Vorstand) meist im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Revision wird häufig unregelmäßig bzw. periodisch vorgenommen durch angemeldete oder unangemeldete Prüfungen. Neben der internen Revision gibt es im Vereinsleben noch die externe Revision. Hierbei beauftragt das Geschäftsführungsorgan – der Vorstand – meist einen Wirtschaftsprüfer und /oder Steuerberater mit der Prüfung der Finanzen des Vereins.

Die Entscheidung, ob eine externe Revision erfolgen soll/kann/muß obliegt ausschließlich und alleine dem Vorstand, der bei einer entsprechenden Entscheidung grundsätzlich prüfen muß, ob eine externe Kontrolle – ggf. im Rahmen von Jahressteuererklärungen oder den dreijährigen Steuererklärungen notwendig ist, oder nicht ?

Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich bei einer solchen Entscheidung insbesondere die Frage stellen, ob Sie selbst im Rahmen der von ihnen übernommenen Geschäftsführungsaufgabe in der Lage sind, steuerliche Erklärungen selbst abzugeben, oder sie sachverständiger Hilfe bedürfen. Eine Faustformel ob und wann zwingend ein Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten eines Vereins/Verbandes einzuschalten ist, gibt es in der Praxis nicht.

IV. Ziele der Kassenprüfung / Revision

Sowohl die Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes, als auch die Mitglieder selbst wollen wissen, ob die beauftragten Vorstandsmitglieder sprichwörtlich die „Arbeit ordentlich gemacht haben“. Haben die Vorstandsmitglieder ihre Arbeit „nicht ordentlich“ gemacht, d.h. den ihnen erteilten Auftrag zur Geschäftsführung des Vereins nicht, nicht ordentlich oder schlecht erfüllt, dann könnte der Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern gem. § 280 BGB oder den deliktsrechtlichen Bestimmungen des BGB (§§ 823 ff. BGB) Schadenersatz verlangen, wenn die Vorstandsmitglieder schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) ihre Pflichten nicht erfüllt haben.

Insbesondere in den letzten Jahren häufen sich in Zusammenhang mit den stetig weiter wachsenden Anforderungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder die Fälle der **Schlechterfüllung von Aufträgen**, bei denen verstärkt Mitgliederversammlungen Vorstandsmitgliedern die Entlastung verweigern und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen androhen.

Der Bericht der Kassenprüfer / Revisoren rückt daher immer mehr in das Blickfeld der Betrachtung im Vereinsleben. Er ist die **Grundlage für die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für die ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben in der vergangenen Berichtsperiode.**

BGH Anforderungen an die Geschäftsführung im Verein

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muß ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied grundsätzlich für die Kenntnisse einstehen, die die im Vorstand eines Vereins übernommene Geschäftsführungsaufgabe erfordert (BGH, NJW 1957, 832; BGH WPM 1971, 1548).

Kassenprüfung und Revision in diesem Sinne sind nicht Selbstzweck, vielmehr – dies muß man Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Verbänden manchmal mit klaren Worten verdeutlichen- dienen Kassenprüfung und Revision den Vorstandsmitgliedern, indem durch die Kassenprüfer / Revisoren

- die Ordnungsgemäßheit wirtschaftlicher Handlungen und Aufzeichnungen

geprüft wird. Kassenprüfer und Revisoren leisten durch ihre Prüfungshandlungen einen

- Beitrag zur Bekämpfung von unabsichtlichen Fehlern, die sich aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit, Bequemlichkeit, Vergesslichkeit oder Denkfehlern ergeben.

Kassenprüfer und Revisoren dienen aber auch der

- Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten wie absichtlichen Falschdarstellungen und ggf. Veruntreuungen.

In Anlehnung an § 53 GenG wird man die Prüfungsziele von Kassenprüfung / Rechnungsprüfung und Revision im Vereinsrecht wie folgt definieren können:

PRÜFUNGSZIELE Kassenprüfung /Revision

Kassenprüfung und /oder Revision in gemeinnützigen Vereinen dienen

- **der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse**
- **der Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung des Vorstandes,**
- **der Feststellung der Vermögenslage**
- **der Feststellung der tatsächlichen Geschäftsführung unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins**
- **und der Feststellung des Mitgliederbestandes**

des gemeinnützigen Vereins.

V.

Sorgfaltspflichten der Kassenprüfer/Revisoren

Kassenprüfer /Revisoren haben genauso wie die Mitglieder des Vorstandes Sorgfaltspflichten bei der Ausübung des ihnen von der Mitgliederversammlung des Vereins angetragenen Amtes.

Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger „ Fehlprüfungen “ haften sie dem Verein gegenüber gem. § 280 BGB wegen einer Pflichtverletzung:

§ 280 BGB Haftung für Pflichtverletzungen

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bestellung von Kassenprüfern/Revisoren erfolgt im Vereinsleben im Rahmen einer Wahl meist nach einer durchgeführten Vorstandswahl oder zu einem Tagesordnungspunkt, da das allgemeine Interesse an der Bestellung von Kassenprüfern / Revisoren auf Grund fortgeschrittener Beratungen relativ gering ist.

Die Bestellung von Kassenprüfern / Revisoren wird dann meist als „ Annex “ zu den Bestellungen der Mitglieder des Vorstandes abgehakt. Eine nähere Auseinandersetzung mit Aufgaben, Zielen, Art und Weise sowie Umfang der Kassenprüfung / Revision erfolgt in den seltensten Fällen. Darüber hinaus wissen viele Kassenprüfer/Revisoren – manchmal zum Glück – nicht, daß sie nach angenommener Wahl

- persönlich haften können für ihre Prüfungshandlungen / - unterlassungen
- umfassende Prüfrechte im Rahmen angeordneter und nicht angeordneter Prüfungen haben.

Auch sind in der Praxis Fälle vorgekommen, in denen der Bestellung der Kassenprüfer / Revisoren in der Mitgliederversammlung eine halbstündige Diskussion vorausgegangen ist , weil kein Mitglied des Vereins bereit war „ einmal im Jahr an einem zwei bis dreistündigen Termin beim Kassierer die Kasse zu prüfen.“

Oberste Sorgfaltspflicht bei Kassenprüfung und Revision ist das

Gebot sorgfältiger Auftragsausführung
--

Kassenprüfer / Revisoren sollten fachlich in der Lage sein gegenüber der Mitgliederversammlung – der gegenüber sie berichtspflichtig im Sinne des § 666 BGB sind – ein vertrauenswürdiges Urteil über Geschäftsführung, Buchhaltung und Finanzen des Vereins abzugeben.

Das Gebot sorgfältiger Auftragsausführung umfaßt vier Grundsätze:

- Grundsatz der Vollständigkeit

Der Kassenprüfer/Revisor muß sich ein sachgerechtes Urteil von den ihm vorliegenden Urkunden /Dokumenten etc. machen, das ihm eine Bewertung des prüfungsrelevanten Sachverhaltes erlaubt. Bei unvermuteten Fehlern und Unregelmäßigkeiten hat er alle ihm zugänglichen Informationen auszuwerten und zu bewerten. Er darf sich nicht mit apodiktischen Feststellungen begnügen. Wenn er sich zu einem Sachverhalt, den er geprüft hat, nicht detailliert äußern kann, dann hat er dies in seinem Votum klar kenntlich zu machen und ggf. eine Teilentlastung zu beantragen oder Feststellungen zu unterlassen.

- Grundsatz der Objektivität

Das Urteil des Kassenprüfers/Revisors sollte frei von subjektiven Empfindungen sein. Die Aussagen des Kassenprüfers /Revisors müssen ausschließlich vom Untersuchungsgegenstand her bestimmt sein. Gefühl, Willkür, Sympathien oder Antipathien haben weder ein einem schriftlichen Prüfbericht, noch in einem mündlichen Vortrag zum Prüfbericht etwas zu suchen. Statthaft ist natürlich – bei ordnungsgemäßer Buch- und Geschäftsführung – ein Lob an den Vorstand / Schatzmeister.

Objektivität in diesem Sinne bedeutet die Darlegung der festgestellten Tatsachen, Voraussetzungen und der logischen Prüfschritte, die den Kassenprüfer/Revisor zu seinem Urteil geführt haben. Der schriftliche Prüfbericht ist laienverständlich zu verfassen. Mit Fremdwörtern und Fachtermini sollten sich die Kassenprüfer /Revisoren gerade bei der Prüfung kleinerer und mittlerer Vereine zurückhalten.

- Grundsatz der Urteilsfähigkeit

Kassenprüfer/Revisoren sollten (siehe Rechtsprechung des BGH !) in der Lage sein buchhalterische, wirtschaftliche und steuerliche Sachverhalte prüfen zu können. Kassenprüfern in Vereinen sollte vor Übernahme des Amtes natürlich eine gewisse Angst hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Prüfungen dahingehend genommen werden, daß ihnen klarzumachen ist, daß im Rahmen der Kassenprüfung von ihnen keine Wirtschaftsprüfung verlangt wird, sie vielmehr die Einhaltung der hier näher beschriebenen Pflichten zu prüfen haben, sie zu prüfen haben, ob sich die Mitglieder des Vorstandes bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungsaufgabe so verhalten haben, wie andere – ggf. außenstehende Dritte – sich statt ihrer verhalten hätten bei Ausübung des Amtes. An Revisoren in Verbänden freilich können und müssen erhöhte Anforderungen der Sachkunde, Qualifikation etc. gestellt werden. Wer selbst nicht urteilsfähig ist, sollte sich lieber nicht zu einem Kassenprüfer / Revisor wählen lassen.

- Grundsatz der Urteilsfreiheit

Weder die Mitglieder des Vorstandes, noch die Vereinsmitglieder oder Dritte dürfen Kassenprüfer / Revisoren an der Ausübung ihres Amtes , ihren Prüfungshandlungen, hindern und diese erschweren.

Urteilsfrei sind Kassenprüfer und Revisoren nur,

- wenn sie keinen Weisungen unterliegen
- wenn sie nicht befangen sind, ihr sachverständiges Urteil nicht mit eigenen Interessen korrespondiert (im Zweifel muß eine Prüftätigkeit abgelehnt werden wegen Befangenheit)
- wenn der Prüfer hinsichtlich seiner Prüfobjekte unvoreingenommen ist (Problematik des Vorverständnisses)
- wenn sie keine finanziellen Interessen an bestimmten Prüferkenntnissen haben

VI. Prüfungsverfahren (Was wird geprüft ?)

In Anlehnung an § 57 GenG (Prüfungsverfahren) hat der Vorstand dem Kassenprüfer / Revisor

- 1. Einsicht in sämtliche Bücher und Schriften des Vereins zu geben**
- 2. den Kassenbestand darzulegen und nachzuweisen**
- 3. Bankguthaben darzulegen und nachzuweisen (Sparverträge, Wertpapiere etc.)**
- 4. ein Inventarverzeichnis – soweit geführt - vorzulegen**

5. einen Forderungs-, / Verbindlichkeitspiegel - insbesondere hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge – vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Vorstand dem Kassenprüfer/Revisor all die Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Kassenprüfer/Revisor für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Bargeld ist zu zählen und mit dem Bestand im Kassenbuch (handschriftlich oder EDV – gestützt) zu prüfen. Belege können einzeln oder stichprobenartig geprüft werden.

Bei gemeinnützigen Vereinen sollten Kassenprüfer/Revisoren – sofern entsprechende Kenntnisse vorhaben sind – prüfen, ob die Einnahmen richtig zugeordnet sind im

- ideellen Bereich
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- der Vermögensverwaltung.

Bei der Belegprüfung ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, daß die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungslegungsanforderungen erfüllt sind. Vgl. hierzu die neue Erlaßlaße zum Vorsteuerabzug (BMF – Schreiben vom 19.12.2003, IV B 7 – S 7300 – 75/03 .

In der Praxis haben sich insbesondere im Bereich der Wirtschaftsprüfung einige auf die vereinsrechtliche Kassenprüfung / Revision übertragbare Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlußprüfung (GoA) bzw. ordnungsgemäßer Wirtschaftsprüfung (GoW) herausgebildet.

Kassenprüfer / Revisoren sollten daher in jedem Fall unter folgenden Grundsätzen die Buchhaltung, Geschäftsführung des Vereins / Verbandes prüfen:

- **Notwendigkeit eines Inventars**
- **Vorliegen einer Gewinn – und Verlustrechnung (strukturiert bei den Einnahmen und Ausgaben in : ideeller Bereich, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung)**
- **Vollständigkeit**
- **Klarheit**
- **Übersichtlichkeit**
- **möglichst sicherer Einblick in die wirtschaftliche Lage des Vereins /Verbandes**
- **realistische Bewertung des Umlaufvermögens**

VII. Prüfungsmethoden/Prüfungsarten/Prüfungstechniken (Wie wird geprüft ?)

1. Überblick Prüfungsmethoden

Grundsätzlich können Kassenprüfungen / Revisionen auf zwei Wegen stattfinden:

- progressive Prüfung
- retrograde Prüfung

Bei der **progressiven Prüfung** gehen Kassenprüfer/Revisor so vor, dass über einen stichprobenartig (oder systematisch) ausgesuchten Beleg dessen Buchung und das Ergebnis in der Rechnungslegung geprüft wird. Die progressive Prüfung ist zuvörderst eine Belegkontrolle bei der die **Vollständigkeit** im Vordergrund steht.

Bei der **retrograden Prüfung** sehen sich Kassenprüfer/Revisor zunächst das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins / Verbandes an, prüfen dieses in der Rechnungslegung. Sodann wird die ordnungsgemäße Verbuchung in der Buchhaltung des Vereins / Verbandes geprüft. Geprüft wird hier zuvörderst die **Richtigkeit** des Belegs und ob die Buchung auch tatsächlich belegt ist.

Kassenprüfer / Revisoren können im Rahmen des Prüfumfanges eine

lückenlose Prüfung oder
stichprobenweise Prüfung

vornehmen.

Bei der **lückenlosen Prüfung** werden alle Geschäftsvorfälle vollumfänglich geprüft.

Bei der **stichprobenartigen Prüfung** erfolgt eine mehr oder minder zufällige Prüfung einer Auswahl sämtlicher Geschäftsvorfälle.

Weiter können Kassenprüfer / Revisoren eine

direkte Prüfung oder
indirekte Prüfung

vornehmen.

Bei der **direkten Prüfung** werden die Buchungen unmittelbar und sofort mit dem der Buchung zugrundeliegenden Sachverhalt geprüft. Über den Buchungsbeleg wird der buchungserhebliche Sachverhalt bis ins einzelne geprüft. Das Prüfungsergebnis ergibt sich hier aus Nachprüfungen.

Bei der **indirekten Prüfung** schaut sich der Prüfer in erster Linie den Jahresabschluß in seinen Einnahmen und Ausgaben an.

Hierzu stellt er Analysen und Überlegungen an. Kontrollsummen werden gebildet und miteinander verglichen unter der Verwendung von Kennzahlen. Das Prüfungsergebnis ergibt sich hier aus Analysen.

2. Prüfungsdefinition SOLL – IST - Vergleich

In der Regel wird bei jeder der hier kurz geschilderten Prüfmethoden – die der Kassenprüfer/Revisor selbstverständlich frei auswählen kann bei seinen Prüfhandlungen – einer Prüfung eine **Prüfungsdefinition** vorausgehen. In der Praxis erfolgt die Prüfungsdefinition im Rahmen eines **SOLL – IST – Vergleichs** mit dem es dann dem Prüfer möglich ist im Rahmen einer Abweichungsanalyse die Ursachen der ermittelten Fehler festzustellen.

Kassenprüfer/Revisoren sollten wie folgt vorgehen :

Der zu prüfende Objekt ist das IST- Objekt. IST – Objekt kann sein der gesamte Jahresabschluß eines Vereins / Verbandes oder einzelne Teile (Teil-IST –Objekte) sein. Die gleichen Objekte sind aber auch SOLL – Objekte. Das SOLL – Objekt wird mittels gesetzlichen und vereinsrechtlichen (satzungsrechtliche Vorgaben, Beschlüsse etc.) definiert. Es wird beispielsweise definiert wie der Jahresabschluß sein SOLL. Kassenprüfer/Revisoren müssen hier sorgfältig bei der Feststellung des SOLL – Objektes arbeiten und ggf. auf Nachfrage konkret definieren, wie gewisse Arbeitsvorgänge richtig auszuführen sind und die Ergebnisse (IST – Objekte) auszusehen haben. Dies erfordert insbesondere ein breites Wissen im Bereich der Finanzbuchhaltung – was der Prüfung nicht abträglich ist. Ausreichend sind aber auch, gerade bei der Prüfung von kleinen und mittleren Vereinen Laienwertungen von wirtschaftlich erheblichen Sachverhalten. Nunmehr werden SOLL - und IST – Objekt verglichen und es werden Abweichungen festgestellt. Die festgestellten Abweichungen werden durch Kassenprüfer / Revisoren beurteilt. Sodann ist dem Vorstand das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Er hat sich zu diesem Ergebnis – insbesondere im Rahmen eines dissenting votes – zu äußern. Das Votum des Vorstandes haben Kassenprüfer / Revisoren dann in ihrem Prüfbericht zu werten und zu würdigen.

In der Regel beruhen festgestellte Abweichungen auf folgenden Ursachen:

- a. in den Dokumenten (Belegen, Geschäftsbriefen etc.) ist der wirkliche Sachverhalt nicht richtig oder unzureichend beschrieben (Beispiel: Berechnung von Zusatzleistungen bei einer Baumaßnahme, die schriftlich sondern nur mündlich vereinbart sind)
- b. einzelne Dokumente, die den Sachverhalt abbilden können, fehlen (Beispiel: Fehlen einer Rechnung über einen Wareneinkauf. Ausstellung eines Eigenbelegs)

- c. aus den Dokumenten ist das IST- oder SOLLOBJEKT falsch abgeleitet worden (Wertungsfehler durch Kassenprüfer/Revisoren)
- d. bei der Konstruktion des IST – und SOLLOBJEKTES sind die Normen falsch angewendet worden (Beispiel: Der Verein muß nach HGB Rechnung legen und einen Lagebericht erstatten. Dies ist nicht erforderlich !!!)

3.

Überblick über Prüfungstechniken

Kassenprüfer / Revisoren können sich folgender **systematischer Prüfungstechniken** bedienen:

3.1. Verkehrsprüfung (systematisch)

Alle Geschäftsvorfälle eines Jahres werden anhand der Belege geprüft. Es wird geprüft, ob Belege und Buchungen übereinstimmen. Ziel der Verkehrsprüfung ist die Feststellung der vollständigen Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle. Besonderes Gewicht ist bei dieser Prüfungstechnik auf evtl. nicht verbuchte Geschäftsvorfälle – die beispielweise in einer Nebenbuchhaltung gesondert von der eigentlichen Buchhaltung verbucht sind – zu legen (Beispiele: Schwarzgeldkasse, Abteilungskassen, Jugendkassen etc.)

3.2. Totalprüfung / Detailprüfung

Diese Prüfungstechnik eignet sich besonders bei der Prüfung der Vereine / Verbände, die im Rahmen eines EDV – Programmes die Finanzbuchhaltung des Vereins / Verbandes vornehmen und ggf. bilanzieren. Die Richtigkeit einer Reihe gleichartiger Posten in einer Bilanzposition wird hier festgestellt. Die Prüfung erfolgt im Detail oder Total.

3.3. Quellenprüfung

Bei der Quellenprüfung verfolgen Kassenprüfer/Revisor einen Geschäftsvorgang vom Anfang (Beschluß, Vertrag, Genehmigung etc.) bis zum Ende (Ausgabe, Beleg, Buchung) und prüfen hierbei die Ordnungsgemäßheit.

3.4. Kontierungsprüfung

Hier wird die Richtigkeit der aufgerufenen Konti bei der Belegverbuchung geprüft. Bei dieser Prüftechnik handelt es sich um die am meisten in der vereinsrechtlichen Praxis verwendete Prüftechnik. Ein Kassenprüfer/Revisor liest die Rechnungsbeträge auf den Rechnungen ab, der andere Kassenprüfer/Revisor prüft die Verbuchung im Kassenbuch / in einer Einnahme- /Überschußrechnung.

3.5. Übertragungsprüfung

Bei der Übertragungsprüfung wird festgestellt, ob die Zahlen auf die Konto richtig übertragen wurden.

3.5. Bestandsprüfung

Bei der Bestandsprüfung (auch Inventarprüfung) handelt es sich um eine reine Nachkontrolle des Vorhandenseins – in der Regel von Wirtschaftsgütern, Forderungen – sowie des Eigentums und dessen Vollständigkeit.

Weiter können sich Kassenprüfer / Revisoren folgender **logischer Prüfetechniken** bedienen:

3.6. Relationsprüfung

Bei der Relationsprüfung prüfen Kassenprüfer/Revisoren eine Jahresrechnung unter dem Aspekt der zwingenden Abhängigkeit einzelner Positionen (Stichwort: Ein höherer Umsatz bedingt in der Regel einen höheren Aufwand). Die Relationsprüfung eignet sich besonders für die Fälle, in denen Kassenprüfer / Revisoren die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zu prüfen haben und sich die Frage beantworten wollen, ob die Gemeinnützigkeit des Vereins auf Grund einer entsprechenden Entwicklung des Vereins / Verbandes im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht Gefahren ausgesetzt ist (Beispiel: Möglicher Fall des Überschreitens der Zweckbetriebsgrenze mit der Konsequenz des Entstehens von Körperschafts-, und Gewerbesteuerpflicht)

3.7. Rechnerische Prüfung

Kassenprüfer und Revisoren prüfen im Rahmen einer Nachrechnung der Geschäftsvorfälle. Die Nachrechnung kann erfolgen im Rahmen einer Totalprüfung (Alles wird nachgerechnet) oder im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung (einzelne Konten-, Journalblätter werden nachgerechnet).

3.8. Bewertungsprüfung

Hier werden vertretbare Wertansätze in Aktiven und Passiven festgestellt. Diese Prüfungstechnik findet bei der Kassenprüfung / Revision von Vereinen eher seltener Anwendung, zumal den Kassenprüfern/Revisoren hier spezifische Detailkenntnisse fehlen. Betriebsprüfer bedienen sich vielfach dieser Prüfetechnik.

3.9. Verkehrsprüfung (logisch)

Die Geschäftsvorfälle innerhalb einer Zeitperiode werden auf ihre Rechtmäßigkeit und vollständige Erfassung hin überprüft (vgl. auch Ziff. 3.1.)

3.10. Kritische Durchsicht

Eine kritische Durchsicht erfolgt meist punktuell zum Festlegen einer Stichprobe, zur Gewinnung eines (Detail-) Überblicks und zur Abrundung eines bereits im Rahmen einer anderen Prüfung unter Verwendung anderer Prüfungstechniken festgestellten Urteils. Eine kritische Durchsicht bietet sich besonders an bei Beginn von Prüfungshandlungen und hier der Prüfungsdefinition im Rahmen eines SOLL – IST – Vergleiches, wie auch am Ende von Prüfungshandlungen zur Sicherung des Prüfungsergebnisses.

3.11. Aktenstudium / Befragung

Durch Aktenstudium und dann, wenn ein Sachverhalt nicht hinreichend dokumentiert und erfasst ist durch Befragung können Kassenprüfer / Revisoren nicht oder nicht vollständig erfasste steuerlich oder sonst erhebliche Sachverhalte untersuchen und prüfen.

Aus der Fülle dieser 11 Prüfungstechniken sollten sich Kassenprüfer / Revisoren jeweils individuell die Prüfungstechniken aussuchen, die ihnen unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit am sinnvollsten und effektivsten erscheinen. Eine Kombination von Prüfungstechniken ist selbstverständlich möglich. Welche Prüfungstechnik verwendet und welche Prüfungstechniken miteinander kombiniert werden sollten Kassenprüfer /Revisoren entscheiden unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten.

VIII. Standardfragen

Kassenprüfer /Revisoren sollten, insbesondere dann, wenn Sie das erste Mal eine Prüfung vornehmen, mit Grundsatzfragen der Finanzorganisation des zu prüfenden Vereins / Verbandes befassen. Die Vorab - Beantwortung dieser Grundsatzfragen kann vielfach dazu führen, daß Irritationen bei Prüfungshandlungen vermieden werden und die Prüfung zügig abgewickelt wird.

Folgende Standardfragen zur grundsätzlichen Finanzorganisation in einem Verein / Verband können am Beginn einer Kassenprüfung /Revision stehen:

- Ist der Kassierer / Schatzmeister Vorstand gem. § 26 BGB ?
- Gibt es in der Satzung des Vereins / Verbandes eine konkrete Definition der Aufgaben des Kassierers / Schatzmeisters ?

- Existiert eine Finanzordnung ?
- Existieren Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes über die Finanzorganisation des Vereins , Zuständigkeiten, Verfügungsrahmen etc. ?
- Ist dem Kassierer / Schatzmeister jemand unterstellt ?
- Bedient sich der Verein/Verband zur Erledigung seiner Aufgaben im finanziellen Bereich Dritter (eines haupt-/nebenamtlichen Mitarbeiters / Steuerberaters)?
- Welche Aufgaben hat der Kassierer /Schatzmeister neben der Kassenführung ?
- Kann der Kassierer / Schatzmeister (alleine) Eintragungen auf Buchhaltungskonten vornehmen ?
- Wer vertritt den Kassierer / Schatzmeister im Falle seiner Verhinderung ?
- Hat der Kassierer/Schatzmeister Bankvollmacht ?
- Kann der Kassierer / Schatzmeister Zahlungen selbst anweisen oder bedarf es einer Anweisung mehrerer Personen (ggf. VIER-AUGEN-PRINZIP ?)
- Bestehen für die Kassenführung schriftliche oder mündliche Anweisungen ?
- Wie hoch ist der durchschnittliche Kassenbestand ?
- Existieren weitere Kassen in Form von Nebenkassen (von Unterabteilungen etc.) ?
- Rechnen die Nebenkassen mit der Hauptkasse ab ?
- Bestehen Richtlinien für einen Kassenhöchstbestand ?
- Besteht eine Diebstahlsversicherung für den Kassenbestand / eine Vertrauensschadenversicherung für die Vorstandsmitglieder insbesondere die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB ?
- Wird – ggf. im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr – eine Registrierkasse benutzt und wenn ja : wie wird diese gegen Eingriffe geschützt ?
- Ist die Kasse personell und räumlich von der Buchhaltung getrennt ?
- In welchen Zeitabständen stimmt der Kassierer / Schatzmeister den Kassenbestand mit dem Kassenbuchsaldo ab ?
- Ergeben sich hier häufig Differenzen und wenn ja : wie werden diese bereinigt ?
- Enthält das Kassenbuch bei jedem Geschäftsvorfall die erforderlichen Einzelangaben (Belegnummer, Buchungsdatum, Buchungstext, Gegenkonto, Betrag)?
- Wird das Kassenbuch handschriftlich oder mittels EDV geführt ?
- Wie oft werden Kassenbuchumsätze in das Hauptbuch des Vereins übernommen ?

Neben diesen allgemeinen Standardfragen zur Finanzorganisation in einem Verein / Verband können folgende Fragen zur Belegbuchhaltung des Vereins / Verbandes im Bereich des Kassenwesens Prüfern bei deren Prüfung behilflich sein:

Komplex Einzahlungsbelege

- Werden vorgedruckte und numerierte Formulare (selbstentwickelte Formulare oder Musterformulare) benutzt ?
- Wird eine Nummernkontrolle über ausgegebene Blockserien und abgerechnete Quittungsnummern geführt ?

- Existieren - insbesondere bei Veranstaltungen – Teilabrechnungen von Kassen, insbesondere hinsichtlich während der Veranstaltung erfolgter Entnahmen durch den Kassierer / Schatzmeister ?
- Ist auf dem Quittungsformular die Unterschrift des Einzahlers vorgesehen ?

Komplex Auszahlungformulare

- Wie werden die Auszahlungen numeriert (handschriftlich, Paginierstempel) ?
- Wer weist Auszahlungsbelege zur Zahlung an ?
- Liegen dem Anweisungsberechtigten bei der Anweisung der Auszahlung auch die dazugehörigen Unterlagen vor ?
- Werden Auszahlungen vorgenommen, die ihrem Charakter nach nicht über die Kasse vorgenommen werden sollen ?
- Werden Belege so entwertet und aufbewahrt, daß eine Wiederverwendung ausgeschlossen ist ?
- Wie und wo werden die Belege aufbewahrt ?

XIX. Prüfbericht

Die Kassenprüfer / Revisoren haben nach erfolgten Prüfungen in jedem Fall der Mitgliederversammlung einen umfassenden Prüfbericht über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen abzugeben.

In der Praxis enthalten die Satzungen vieler kleinerer und mittlerer Vereine keine Bestimmung des Inhaltes, wie umfangreich und tiefgreifend dieser Bericht – mündlich oder schriftlich zu sein hat.

Auch gesetzliche Grundlagen für die Gestaltung des Prüfungsberichtes bei Vereinen fehlen. Anhaltspunkte, wie ein Prüfungsbericht zu gestalten ist ergeben sich aus § 58 GenG i.V.m. **§ 321 Abs. 1 HGB**. Die dort normierten Standards können auf das Vereinsrecht mit seinen besonderen Spezifika in Teilen übertragen werden.

§ 321 HGB (Prüfungsbericht)

(1) Der Abschlußprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung , der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und hinreichend zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflußt haben, sind aufzuführen und ausreichend zu erläutern.

§ 312 Abs. 1 HGB auf das Vereinsrecht übertragen bedeutet, daß der Prüfbericht der Kassenprüfer / Revisoren folgende allgemeine Grundsätze der Berichterstattung erfüllen sollte :

- Berichtsklarheit

Aus dem Bericht müssen sich klipp und klar die getroffenen Feststellungen ergeben.

- Berichtswahrheit

Die Kassenprüfer / Revisoren haben objektiv über das Ergebnis der getroffenen Feststellungen zu berichten. Sofern ein Vorbericht dem Vorstand gegenüber erstattet worden ist, der dann mit diesem diskutiert wurde, ist es ausreichend wenn hierauf verwiesen wird und das wesentliche Ergebnis der Feststellungen und ggf. sich ergebende dissenting votes (der Prüfer oder des Geschäftsführungsorgans) im Prüfbericht mitgeteilt werden.

- Berichtsvollständigkeit

Über die getroffenen aber auch nicht treffbaren Feststellungen bei erfolgten Prüfungen ist zu berichten.

- Unparteilichkeit

Im Sinne der hier beschriebenen Sorgfaltspflichten der Kassenprüfer/Revisoren haben sich diese emotionaler Stellungnahmen und Bewertungen zu enthalten. Bewerten müssen den Bericht die Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Kassenprüfer / Revisoren haben sich in ihrem Prüfbericht auf die getroffenen Feststellungen zu beschränken. Allenfalls im mündlichen Vortrag vor der Mitgliederversammlung dürfte man hier den Revisoren eine weitergehende Stellungnahme zugestehen können.

- Berichtseinheitlichkeit

Der Prüfbericht ist der Prüfbericht der Kassenprüfer / Revisoren. D.h., daß der Prüfbericht von diesen einheitlich zu erstatten ist. Einheitlichkeit bedeutet aber nicht Einstimmigkeit. Kommen Kassenprüfer / Revisoren zu unterschiedlichen Bewertungen geprüfter Sachverhalte, so sind diese Bewertungen in dem Prüfbericht durch deutliche Hervorhebungen (Unterstreichungen, Fettdruck etc.) kenntlich zu machen.

MUSTER eines Prüfberichtes für die Prüfung eines Vereins

Karl Knete

Herbert Zaster

Kassenprüfer Geflügelzuchtverein Musterdorf 1888 e.V.

**An den Vorstand
des GZV Musterdorf 1888 e.V.**

Kassenprüfung / Revision am

Liebe Zuchtfreunde,

**wir, die von der Mitgliederversammlung am gewählten Kassenprüfer /
Revisoren haben am die**

**wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vereins, die Ordnungsgemäßheit der
Geschäftsführung des Vorstandes im Geschäftsjahr, die
Vermögenslage des Vereins**

geprüft.

**Seitens des Vorstandes wurden uns alle notwendigen Bücher, Belege,
Kontenauszüge etc. vorgelegt. Bereitwillig gaben uns sämtliche Mitglieder des
Vorstandes, insbesondere aber der Schatzmeister Auskunft über die
Geschäftsvorfälle im letzten Jahr.**

Wir haben folgende Prüfungshandlungen durchgeführt :

**Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben, eine
Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, einen Vergleich des
vorhandenen Bargeld mit dem Kassenbuch, eine stichprobenweise Prüfung
der Belege, eine Prüfung der Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins
und eine Prüfung der Mitgliederliste und der Mitgliedsbeiträge.**

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen :

**Wir kommen nach den von uns durchgeführten Prüfungen zu dem Ergebnis,
daß Geschäftsführung und Finanzbuchhaltung im Geschäftsjahr
ordnungsgemäß sind.**

**Wir empfehlen einstimmig, dem Vorstand für das Geschäftsjahr
Entlastung zu erteilen.**

XX. Entlastung

Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer / Revisoren ist die Grundlage für die

Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

in der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr, auf das sich die Prüfung bezog.

Der Prüfungsbericht kann ein Votum (auf Entlastung oder Teilentlastung) enthalten, er muß es aber nicht.

Mit der Entlastung erklärt die Mitgliederversammlung, daß sie gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auf die Geltendmachung von Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen bezüglich der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes verzichtet (BGH NJW 1987,2430) .

Mit dem BGH :

„ ... Entlastung ist Verzicht auf Schadenersatzansprüche, soweit sie dem entlastenden Organ bekannt sind, oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten.“

In der Vereinspraxis erfolgt vielfach eine „Doppelentlastung “ dergestalt, daß zunächst der Kassierer / Schatzmeister des Vereins entlastet wird und danach der Vorstand insgesamt – nochmals mit dem Schatzmeister . Dies ist nicht notwendig. Ausreichend ist ein Entlastungsbeschluß, mit dem alle Vorstandsmitglieder entlastet werden.

Werden den Mitgliedern / der Mitgliederversammlung später aber Tatsachen bekannt, die zu einer Nichtentlastung im Falle des Bekanntseins bei Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes geführt hätten (Fälle der Untreue, Schwarzgeldbildung etc.) dann ist die Wirkung des **Entlastungsbeschlusses** durchbrochen mit der Folge, daß der Verein dann sehr wohl die betroffenen Vorstandsmitglieder über § 280 BGB im Falle des Vorliegend der entsprechenden Voraussetzungen und ggf. im Rahmen der Deliktshaftung gem., §§ 823 ff. BGB in Anspruch nehmen kann.